

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 1103.02 „Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg“ der Mittelstadt St. Ingbert gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung vom 29.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1103.02 „Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) beschlossen, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.12.2020.

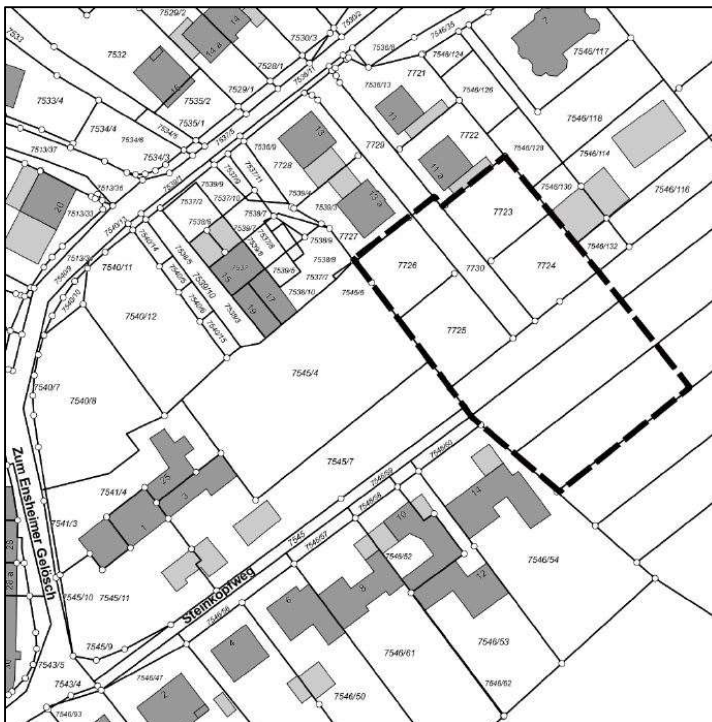
In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB gefasst.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung der Straße Zum Ensheimer Gelösch
- im Osten durch land- und forstwirtschaftliche Flächen
- im Süden durch Bebauung des Steinkopfweges und land- und forstwirtschaftliche Flächen
- im Westen durch private Freiflächen

Das Plangebiet umfasst ca. 0,35 ha. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Ziel und Zweck der Planung

Im Stadtteil St. Ingbert-Mitte, Ortsteil Sengscheid der Mittelstadt St. Ingbert besteht Bedarf nach neuen Wohnbaugrundstücken. Aus diesem Grund sollen im östlichen Siedlungsgebiet von Sengscheid zwischen dem *Steinkopfweg* und der Straße „*Zum Ensheimer Gelösch*“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern geschaffen werden. Die geplanten Einfamilienhäuser sollen sich an die im Norden des Gebiets anschließenden Einfamilienhäuser angliedern, um den Siedlungsraum in diesem Bereich sinnvoll zu arrondieren und nachzuverdichten. Um die geplanten Einfamilienhäuser zu erschließen, soll eine neue Verbindung in Form einer Straße zwischen dem Steinkopfweg und der Straße „*Zum Ensheimer Gelösch*“ geschaffen werden. Der Standort ist für die Entwicklung eines Wohngebiets prädestiniert, da das Gebiet durch die Umgebung bereits überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist und über eine gute verkehrliche Erschließung verfügt.

Für die Herstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine sich in das Umfeld einpassende Wohnbebauung ermöglicht.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslage im Rathaus und auf der Homepage der Stadt St. Ingbert statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes 1103.02 „Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg“ inkl. Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung sowie artenschutzrechtliche Betrachtung werden

vom 21.04.2021 bis einschließlich zum 21.05.2021

gemäß § 3 (1) PlanSiG i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG auf der Internetseite der Mittelstadt St. Ingbert unter folgender Adresse eingestellt:

<https://www.st-ingbert.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen.html>
(www.st-ingbert.de → Rathaus → Amtliche Bekanntmachungen)

Zudem sind die Beteiligungsunterlagen im Rathaus St. Ingbert, Abteilung "Stadtentwicklung und Demografie", vor den Zimmern 401 - 404, 4. OG, zu den üblichen Dienststunden (Mo bis Mi von 8.00 – 16.00 Uhr, Do von 8.00 – 18.00 Uhr, Fr von 8.00 – 12.00 Uhr) ausgelegt. Ein Einsehen der Unterlagen ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zwecks Terminabsprache wenden sie sich bitte an Frau Yvonne Volgger (06894 / 13-326, stadtentwicklung@st-ingbert.de).

Mit der Auslegung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation wird darum gebeten, Einwendungen möglichst per E-Mail an: stadtentwicklung@st-ingbert.de einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

St. Ingbert, 09.04.2021
gez.

Oberbürgermeister
Prof. Dr. Ulli Meyer